

**Gemeinsame Empfehlungen von Kirchenleitung und Kollegium der Superintenden­ten für die Durchführung von Pfarrerberufungen in einen Pfarrbezirk
Stand 18.10.2014**

Allgemeine Hinweise

In der kirchlichen Praxis ergeben sich immer wieder Fragen, wie Berufungsverfahren vorzubereiten und durchzuführen sind und worauf zu achten ist, um Verfahrensmängel zu vermeiden. Die von KL|KollSup verabschiedeten Empfehlungen sollen Superintendenten und Gemeinden (Kirchenvorständen) als **Orientierungshilfe für geordnete Berufungsverfahren** dienen. Sie nennen zum einen die rechtlichen Grundlagen und beschreiben im Weiteren den Ablauf eines Berufungsverfahrens. Dabei wird davon ausgegangen, dass entsprechend einer Empfehlung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten **für die jeweils anberaumten Berufungsversammlungen nur ein einziger Kandidat nominiert** wird. Hierfür wird das in der Praxis vorwiegend angewandte Verfahren dargestellt, bei dem die Nominierung eines Berufungskandidaten im Wesentlichen durch die Kirchenvorstände erfolgt. Im Anhang werden die Nominierung mehrerer Berufungskandidaten sowie die unmittelbare Beteiligung der Gemeindeversammlungen bei der Vorauswahl aus Kandidatenvorschlägen und bei der Nominierung von Berufungskandidaten als alternative Verfahrensvarianten mit Argumenten Für und Wider genannt.

Von Gemeinden – insbesondere in Gemeindeordnungen – selbst erlassene Regelungen sind zusätzlich zu beachten oder gehen etwaigen entgegenstehenden Ausführungen in diesen Empfehlungen vor, soweit sie mit den gesamt­kirchlichen Regelungen vereinbar sind.

Die gemeinsamen Empfehlungen ersetzen das von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Frühjahrstagung 1a/96/17 zustimmend zur Kenntnis genommene „*Merkblatt der Kirchenleitung an alle Superintendenten zur Berufung eines Pfarrers in eine Gemeinde*“ in der Fassung vom 14.-16.03.1996.

0. Rechtliche Grundlagen

Grundordnung (KO 100)

Artikel 11 Gemeinden

(1) Jede Gemeinde ist Kirche Jesu Christi an ihrem Ort. Alle Gemeinden zusammen tragen das gottesdienstliche und geistliche Leben der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen der dafür geltenden Ordnungen und der Beschlüsse der Synoden.

Artikel 12 Pfarrbezirke

(1) Jede Gemeinde bildet, entweder für sich allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, einen Pfarrbezirk mit wenigstens einer Pfarrstelle.

(2) Der Pfarrbezirk trägt nach Kräften zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Kirchenbezirk und in der Gesamtkirche bei.

(3) Die Gemeinden und Pfarrbezirke stehen gemäß den dafür geltenden Ordnungen unter Aufsicht des Superintendenten und der Kirchenleitung.

Pfarrerdienstordnung (KO 110)

§ 10 Berufung in eine Gemeinde

(1) Wird eine Pfarrstelle vakant, so hat der zuständige Superintendent die Kirchenleitung zu unterrichten. Nach Rücksprache mit der Kirchenleitung haben der Superintendent und der Kirchenvorstand der Gemeinde oder die Kirchenvorstände des Pfarrbezirks die Neubesetzung der Pfarrstelle vorzubereiten.

(2) Das Berufsrecht liegt beim Pfarrbezirk. Die Berufung in eine Pfarrstelle erfordert einen Beschluss der Gemeindeversammlung(en). Das Berufsrecht ist auf einen Pfarrer im Teildienstverhältnis beschränkt, wenn der Stellenplan die Pfarrstelle als solche ausweist.

Die Kirchenleitung und der zuständige Kirchenbezirksbeirat sind berechtigt, der Gemeindeversammlung Kandidaten vorzuschlagen; darüber hinaus ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu allen weiteren in der Gemeindeversammlung zur Wahl stehenden Kandidaten zu äußern. Bei der Wahl sind Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Bezirksbeirat herzustellen und Einmütigkeit innerhalb der Gemeinde anzustreben.

Verlaufen drei Berufungen ergebnislos, so hat die Kirchenleitung das Recht, im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksbeirat die Pfarrstelle auf Zeit zu besetzen.

(2a) Das Berufsrecht ruht, wenn der Stellenplan dies ausweist. In diesen Fällen haben Superintendent und Bezirksbeirat zusammen mit der Kirchenleitung die ausreichende geistliche Versorgung der Gemeinde(n) sicherzustellen.

(3) Ein Pfarrer, der nicht wenigstens fünf Jahre in seiner Gemeinde tätig war, soll von einer anderen Gemeinde nicht berufen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seines Bezirksbeirates.

(4) Ein Pfarrer soll den Ruf in eine andere Gemeinde nur annehmen, wenn er sich zuvor mit seinem Superintendenten beraten und sich mit seinem Kirchenvorstand darüber ausgesprochen hat. Entstehen besondere Schwierigkeiten in der Gemeinde beim Weggang ihres Pfarrers, so haben sich Bezirksbeirat und Kirchenleitung um einen Ausgleich zu bemühen.

(5) Nach ordnungsmäßiger Wahl durch die Gemeindeversammlung und nach Annahme der Wahl durch den Pfarrer ist eine Berufungsurkunde vom Superintendenten auszustellen und dem Gewählten auszuhändigen. Der Kirchenvorstand der berufenden Gemeinde kann die Berufungsurkunde mit unterzeichnen.

§ 11 Einführung in eine Pfarrstelle

- (1) Der berufene Pfarrer wird in der Regel von dem zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.
- (2) Der Pfarrer wird mit seiner Einführung auf die Erfüllung seiner Aufgaben und die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet.

1. Vorbereitung eines Berufungsverfahrens durch Superintendent und Kirchenvorstände

- 1.1. Sobald absehbar ist, dass die **Pfarrstelle vakant** wird, **informiert der Superintendent die Kirchenleitung** (Geschäftsführenden Kirchenrat) und hält mit ihr Rücksprache vor der Vorbereitung der Neubesetzung durch den Superintendenten und den Kirchenvorstand / die Kirchenvorstände, insbesondere zu grundsätzlichen Erwägungen zum Berufsrecht (Stellenplangesichtspunkte).
- 1.2. Werden von der Kirchenleitung keine grundsätzlichen Einwände gegen die Berufung eines Pfarrers geltend gemacht, beruft der Superintendent die **Kirchenvorstände des Pfarrbezirks** zu einer **gemeinsamen Sitzung** ein. Dies soll frühestens ein Jahr vor Eintreten der Vakanz geschehen.
 - 1.2.1. Dabei wird das **nach der PDO vorgesehene Verfahren** dargestellt:
 - 1.2.1.1. Superintendent und Kirchenvorstände sind gemeinsam verantwortlich für die Vorbereitung der Pfarrstellenneubesetzung.
 - 1.2.1.2. Berufsrecht liegt beim Pfarrbezirk – Appell an einmütiges Vorgehen der Kirchenvorstände / Gemeinden – Da mehrere Gemeinden eines Pfarrbezirks getrennte Berufungsversammlungen durchführen, kommt es zu einer Berufung nur dann, wenn alle den nominierten Kandidaten berufen.
 - 1.2.1.3. In Berufungsversammlungen können ein oder mehrere Kandidaten zur Wahl gestellt werden. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten empfehlen, für die Wahl letztlich nur einen Berufungskandidaten zu nominieren.
 - 1.2.2. **Verständigung und Klärungen zum praktischen Vorgehen:**
 - 1.2.2.1. Amtierender oder ehemaliger Pfarrer des Pfarrbezirks nimmt keinen Einfluss auf die Berufung eines neuen Pfarrers. Sofern er noch im Pfarrbezirk amtiert, sollte er über den Sachstand informiert werden.
 - 1.2.2.2. Superintendent versteht sich als Berater, Begleiter, Mutmacher, Ideenförderer, weist auf Unmöglichkeiten und Auswüchse hin und beeinflusst nicht nach eigenen Interessen.
 - 1.2.2.3. Superintendent und Kirchenvorstände legen eine Frist für das Einbringen von Kandidatenvorschlägen aus den Gemeinden fest (Hinweis: Es sollen nur schriftlich eingereichte und den Namen des vorschlagenden Gemeindegliedes enthaltende Vorschläge geprüft werden.)
 - 1.2.2.4. Superintendent und Kirchenvorstände bereiten Gemeindeversammlungen vor, in denen die Möglichkeiten der Gestaltung des Berufungsverfahrens vorgestellt und das von den Kirchenvorständen empfohlene Verfahren zur Abstimmung gebracht werden sollen. Abzustimmen ist insbesondere über,
 - die Anzahl der zu nominierenden Kandidaten für eine Berufungsversammlung (Empfehlung von KL|KollSup: Für jede Berufungsversammlung wird nur ein Kandidat nominiert – siehe dazu auch Anhang Ziffer 1.),
 - Voranfragen bei Kandidaten oder direkte Berufungen (Hinweis: Je nach Kandidat kann sich unterschiedliches Vorgehen empfehlen: Überlassen in das Ermessen der Kirchenvorstände sinnvoll),
 - die Beteiligung der Gemeindeversammlungen bei der Vorauswahl aus Kandidatenvorschlägen und bei der Nominierung von Berufungskandidaten (siehe dazu auch Anhang Ziffer 2).
 - 1.2.2.5. Sensibilisierung der Kirchenvorstände: Vertraulichkeit, keiner agiert ohne Mandat, über jeden Schritt des Vorgehens zwischen Superintendent und Kirchenvorständen Einvernehmen herbeiführen, in jedem Fall laufen die Fäden beim Superintendenten zusammen.
 - 1.2.2.6. Soll ein Gemeinde- / Pfarrerprofil erstellt werden – ggf. veranlassen oder gemeinsam erarbeiten, Gemeinden beteiligen, dazu kann vorliegende Übersicht über Auswahlkriterien (siehe Anlage) herangezogen werden. Zumindest sind Gemeindeabende sinnvoll zum Austausch darüber: „Wo steh(t/en) Gemeinde(n) des Pfarrbezirks? – Wo sollten jetzt nach Zäsur durch Vakanz möglichst Schwerpunkte der Arbeit gesetzt werden?“
 - 1.2.2.7. Sonstiges: z. B. Termine, Renovierung der Pfarrwohnung, Inventar des Amtszimmers.

2. Information der Gemeinden und Verfahrensabstimmungen durch die Gemeindeversammlungen

Superintendent und Kirchenvorstände informieren die Gemeindeversammlungen über die Möglichkeiten der Gestaltung des Berufungsverfahrens und lassen die Gemeindeversammlungen über die Empfehlungen der Kirchenvorstände abstimmen (siehe dazu Ziffer 1.2.2.4.). Die Gemeindeglieder werden unter Fristnennung aufgefordert, Kandidaten für eine Berufung vorzuschlagen und darauf hingewiesen, dass die Kirchenvorstände nur schriftlich eingereichte Vorschläge, die den Namen des vorschlagenden Gemeindegliedes enthalten, prüfen werden. Im Folgenden wird das in der Praxis vorwiegend angewandte Verfahren dargestellt, bei dem die Nominierung eines Berufungskandidaten im Wesentlichen durch die Kirchenvorstände erfolgt.

3. Erarbeitung einer Prioritätenliste und weitere vorbereitende Maßnahmen

- 3.1. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist **Prüfung der Kandidatenvorschläge** durch Superintendent und Kirchenvorstände:

- 3.1.1. Wurden die Kandidatenvorschläge schriftlich von stimmberechtigten Gemeindegliedern unter Nennung des Namens des Vorschlagenden eingereicht?
- 3.1.2. Kandidaten, die in ihrer Gemeinde noch keine 5 Jahre tätig waren, sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des für einen Pfarrer zuständigen Bezirksbeirates; ggf. ist dies durch Superintendent zu klären.
- 3.1.3. Wurden von den Gemeindegliedern keine Kandidaten vorgeschlagen, schlagen die Kirchenvorstände und der Superintendent anhand des Pfarrerverzeichnisses mögliche Kandidaten vor.
- 3.1.4. Kirchenvorstände treffen aus den nach der Vorprüfung (Ziffern 3.1.1. und 3.1.2.) möglichen Kandidaten in einem strukturierten Verfahren (z.B. Punktevergabesystem) eine Vorauswahl und erstellen eine Prioritätenliste. Hierbei sollten sie Mehrfachnennungen angemessen berücksichtigen. Da hier die erste entscheidende Weichenstellung auf dem Weg der Pfarrerberufung liegt, ist hier mit größtmöglicher Sorgfalt vorzugehen. Hierbei sollte auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dass sich Mitglieder der Kirchenvorstände von vorgeschlagenen Kandidaten vor deren Aufnahme in die Liste, z. B. vor Ort über Gottesdienstbesuche, einen Eindruck verschaffen.
- 3.1.5. Je nach Verfahrensfestlegungen gestaltet sich das weitere Vorgehen nach Ziffer 3.2., alternativ nach Ziffer 3.3.

3.2. **Voranfragen**

- 3.2.1. In der Regel durch Superintendent unter Beteiligung der Kirchenvorstände.
- 3.2.2. Die Pfarrer der Prioritätenliste werden nacheinander in der festgelegten Reihenfolge angefragt – in der Regel schriftlich –, inwieweit sie dafür offen sind, sich einem möglichen Berufungsverfahren zu stellen. Der angesprochene Kandidat wird über die beschlossene Gestaltung des Berufungsverfahrens (siehe Ziffer 2) informiert.
- 3.2.3. **Bei positiver Rückmeldung** eines Kandidaten auf eine Voranfrage initiiert der Superintendent Gespräche zwischen ihm und den Kirchenvorständen, in der Regel unter seiner Leitung. Verfestigt sich die Annäherung, kann eine Begegnung des Kandidaten mit der Gemeinde verabredet werden. Vor einer Nominierung des Kandidaten für die Berufungsversammlungen ist das Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem zuständigen Bezirksbeirat herzustellen (siehe dazu Ziffer 3.4.).

3.3. **Direkte Nominierung und Berufung**

Soll ohne Voranfrage nominiert und direkt berufen werden, wenden die Kirchenvorstände für ihre Vorauswahl und die Erstellung der Prioritätenliste das unter Ziffer 3.1.4. beschriebene Verfahren analog an.

3.4. **Herstellung des Einvernehmens**

- 3.4.1. Für den nominierten Berufungskandidaten **beantragt der Superintendent frühzeitig** vor den Berufungsversammlungen die **Herstellung des Einvernehmens** mit der Kirchenleitung und dem für den berufenden Pfarrbezirk zuständigen Bezirksbeirat und informiert den Superintendenten des Nominierten, sobald feststeht, dass dieser auf einer Berufungsversammlung zur Wahl steht.
- 3.4.2. Die Beachtung der Regelung des § 10 (2) Satz 5 PDO bedeutet nicht, dass Kirchenleitung oder Bezirksbeirat Gemeinden eines Pfarrbezirks einen bestimmten Kandidaten aufzwingen können, den sie nicht wünschen. Umgekehrt sollen die Gemeinden nicht die Berufung eines Kandidaten erzwingen können, wenn Kirchenleitung und Bezirksbeirat wichtige Gründe gegen die Nominierung geltend machen können. Widersprüche der Kirchenleitung und des Bezirksbeirates müssen begründet werden.

3.5. **Bekanntgabe in den Gemeinden und Einberufung der Berufungsversammlungen**

Wurde das Einvernehmen hergestellt, wird den Gemeinden der nominierte Berufungskandidat frühzeitig vor den Berufungsversammlungen bekanntgegeben. Gleichzeitig werden die Berufungsversammlungen unter Beachtung von Ziffer 3.6. zeitgerecht einberufen.

3.6. **Kennenlernen des Berufungskandidaten**

Die Gemeindeglieder haben die Möglichkeit, sich vor den Berufungsversammlungen von dem nominierten Berufungskandidaten vor Ort über Gottesdienstbesuche einen ersten eigenen Eindruck zu verschaffen. Es kann auch der Wunsch der Gemeinden nach Gesprächen mit dem nominierten Berufungskandidaten oder seiner Leitung eines Gottesdienstes in den eigenen Gemeinden berücksichtigt werden (vgl. 3.2.3).

4. **Vorbereitung der Berufungsversammlungen durch die Kirchenvorstände**

- 4.1. Die Kirchenvorstände legen fest, was sie den Gemeinden vorschlagen wollen, **welches Abstimmungsergebnis** für eine Berufung **ausreichen soll**, sofern Gemeindeordnung oder von der Gemeindeversammlung beschlossene Ausführungsbestimmungen hierzu keine speziellen Regelungen vorsehen.
- 4.2. Sofern hierzu nicht bereits gemeindliche Regelungen vorhanden sind, legen Kirchenvorstände fest, was sie den Gemeinden vorschlagen wollen, wie mit der **Bekanntgabe der Stimmenverhältnisse** einer Berufung gegenüber den Gemeinden umgegangen werden soll.
- 4.3. Gehören mehrere Gemeinden zum Pfarrbezirk, finden **getrennte Berufungsversammlungen**, möglichst an demselben Tag, statt.

5. Durchführung der Berufungsversammlungen

- 5.1. **Leitung** der Berufungsversammlungen durch den Superintendenten oder eine(n) von ihm Beauftragte(n).
- 5.2. Auf das „**Einmütigkeitsprinzip**“ kann hingewiesen und erforderlichenfalls eine Entscheidung der Berufungsversammlungen darüber herbeigeführt werden, **welches Abstimmungsergebnis** für eine Berufung ausreichen soll (z. B. 2/3-Mehrheit - siehe dazu Ziffer 4.1.)
- 5.3. Wenn erforderlich, dann Entscheidung der Berufungsversammlungen herbeiführen, wie mit der **Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses** zu einer Berufung gegenüber der Gemeinde umgegangen werden soll (siehe dazu Ziffer 4.2.). Der berufene Pfarrer wird in jedem Fall durch den Superintendenten über das Abstimmungsergebnis informiert.
- 5.4. Gehören mehrere Gemeinden zu einem Pfarrbezirk, ist eine Berufung nur dann erfolgt, wenn diese je für sich der Berufung zustimmen. Stimmen der **getrennt durchgeführten Berufungsversammlungen** dürfen nicht zusammengezählt werden. Lehnt eine Gemeinde die Berufung ab, ist ein erneutes Berufungsverfahren durchzuführen.

6. Nachbereitung einer Berufung

- 6.1. **Superintendent oder Pfarrbezirksvorstände teilen** dem betreffenden **Pfarrer dessen Berufung mit** und bitten ihn, möglichst innerhalb von vier Wochen mitzuteilen, ob er diese annimmt oder nicht.
- 6.2. Der berufene **Pfarrer berät sich mit seinem Superintendenten** und spricht sich darüber mit seinem Kirchenvorstand aus.
- 6.3. Nach Annahme der Berufung durch den Pfarrer wird dieser in einem Gottesdienst vom zuständigen Superintendenten in sein Amt eingeführt und bekommt die vom Superintendenten ausgefertigte Berufungsurkunde, die von den Kirchenvorständen der berufenden Gemeinden mit unterzeichnet werden kann, ausgehändigt.

7. Bei ergebnislosem Verlauf einer Berufung

- 7.1. Verlaufen drei Berufungen ergebnislos, so hat die **Kirchenleitung das Recht**, im Einvernehmen mit dem Bezirksbeirat die **Pfarrstelle auf Zeit zu besetzen**.
- 7.2. Die Gemeindeversammlungen des Pfarrbezirks können beschließen, dass sie anstelle einer weiteren Ausübung des Berufsrechts den Antrag auf **Beauftragung eines Pfarrvikars oder eines zurückkehrenden Missionars** stellen.

Anhang:

1. Was spricht für und gegen die Nominierung nur eines Berufungskandidaten?

- 1.1. Auch wenn die Pfarrerdienstordnung (§ 10 Abs. 2 PDO) die Möglichkeit vorsieht, dass mehrere Kandidaten in einer Gemeindeversammlung zur Wahl gestellt werden können, **empfehlen Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten, für eine Berufungsversammlung jeweils nur einen Kandidaten zu nominieren**.
- 1.2. Pro-Argumente:
 - Je nach Berufungsverständnis könnten Pfarrer durch die entstehende „Konkurrenzsituation“ für eine Berufung bereits im Vorfeld nicht mehr offen sein, sollten für eine Berufungsversammlung mehrere Kandidaten nominiert werden.
 - Ständen mehrere Kandidaten in einer Berufungsversammlung zur Wahl und lehnt der durch die Gemeinden berufene Pfarrer die Berufung ab, dürften auch die übrigen Kandidaten, die zur Wahl standen, nicht mehr für eine erneute Berufungsversammlung zur Verfügung stehen und „verbrannt“ sein.
 - Bilden mehrere Gemeinden einen Pfarrbezirk, könnten bei der Nominierung von mehreren Kandidaten unterschiedliche Berufungen von den einzelnen Gemeinden ausgesprochen werden. Die wirksame Berufung eines Pfarrers käme in dem Fall nicht zustande. In Rede stehende Kandidaten dürften „verbrannt“ sein.
- 1.3. Kontra-Argumente:
 - Gemeindeglieder könnten es nicht als eine „wirkliche“ Wahl ansehen, wenn nur ein Kandidat für eine Berufung nominiert ist.
 - Gemeindeglieder könnten sich unter Druck und damit in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt sehen, da bei Ablehnung der Berufung des einzigen Nominierten Beschädigungen des Nominierten und des Kirchenvorstandes zu befürchten sind.
 - Die Entscheidungskompetenz der Gemeindeversammlungen für Berufungen (gegenüber der bloß Gemeindeversammlungen vorbereitenden Kompetenz der Kirchenvorstände) kommt nicht angemessen zum Tragen.

2. Was spricht für und gegen die Beteiligung der Gemeindeversammlungen bei der Vorauswahl aus Kandidatenvorschlägen und / oder der Nominierung von Berufungskandidaten

- 2.1. Wenn eine Gemeinde sich dazu entschließt, bereits bei der Vorauswahl und / oder beim Nominierungsverfahren über Gemeindeversammlungen mitzuwirken, sind folgende Argumente zu bedenken:
- 2.2. Pro-Argumente:
- Wesentliche Weichenstellungen bei der Pfarrerberufung sind die Vorauswahl und die Nominierung von Berufungskandidaten.
 - Die Entscheidungskompetenz der Gemeindeversammlungen für Berufungen (gegenüber der bloß Gemeindeversammlungen vorbereitenden Kompetenz der Kirchenvorstände) kommt angemessener zum Tragen.
- 2.3. Kontra-Argumente:
- Eine Vertraulichkeit bezgl. der Namen von Kandidaten bis zur Einberufung einer Berufungsversammlung ist nicht mehr gegeben und könnte einer erfolgreichen Berufung von vornherein schaden.
 - Je nach Berufsverständnis können sich Pfarrer von diesem Verfahren abgeschreckt fühlen. Auch kann ihr Verhältnis zur aktuell versorgten Gemeinde erschwert werden, ohne dass bereits eine hohe Berufungswahrscheinlichkeit absehbar ist. Ihre Bereitschaft, eine Berufung für sich zu prüfen, könnte deutlich sinken.
 - Dieses Verfahren ist sehr aufwendig.

Bleckmar, 16. bis 18.10.2014

(Die vorstehenden gemeinsamen Empfehlungen von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten wurden auf deren Herbstsitzung vom 16. bis zum 18. Oktober 2014 für einen Erprobungszeitraum von drei Jahren verabschiedet)

Auswahlkriterien zur Ermittlung von Arbeitsschwerpunkten

Bei einer Vakanz klärt der Superintendent mit den Kirchenvorständen eines vakanten Pfarrbezirks, inwieweit es sinnvoll ist, anhand der unten aufgeführten Auswahlkriterien diejenigen Arbeitsschwerpunkte zu ermitteln, die für die Arbeit in den Gemeinden des Pfarrbezirks von Bedeutung sind. Das sich daraus ergebende Profil dient dann der gezielten Suche des Pfarrers, der diesem Profil am nächsten zu kommen scheint.

1. Liturg, Prediger, Katechet

- ⇒ Liturg
- ⇒ Prediger
- ⇒ Katechet
- ⇒ Kinderarbeit
- ⇒ Jugendarbeit
- ⇒ Gemeindekreise, Bibelstunden, Bibelkreise

2. Seelsorge

- ⇒ Haus- und Krankenbesuche
- ⇒ Kasualien

3. Kybernetik

- ⇒ Leitung der Gemeinde
- ⇒ Verwaltungsarbeit der Gemeinde
- ⇒ Dienstbesprechungen, geistliche Bruderschaft, gesamtkirchliche Einbindung
- ⇒ Aktive Förderung und Pflege von MitarbeiterInnen
- ⇒ Beziehungen zur Ökumene
- ⇒ Verhältnis zwischen Dienst- und Privatleben

4. Mission und Diakonie

- ⇒ Gestaltung von Mission und Diakonie als Lebensäußerung der Kirche
- ⇒ Evangelisation und Gemeindeaufbau
- ⇒ Öffentlichkeitsarbeit

5. Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen

- ⇒ Auffassungsgabe, geistige und geistliche Regeamkeit
- ⇒ Urteilsfähigkeit
- ⇒ Ausdrucksfähigkeit
- ⇒ Initiative
- ⇒ Selbstorganisation
- ⇒ Arbeitstempo
- ⇒ Belastbarkeit
- ⇒ Arbeitssorgfalt
- ⇒ Umfang der Fachkenntnisse auf verschiedenen Feldern der Theologie
- ⇒ Streben nach fachlicher Weiterbildung
- ⇒ Kennenlernen und Verstehen von Menschen
- ⇒ Aktives Zuhören und Dialogfähigkeit
- ⇒ Umgang mit Kritik und Konflikten
- ⇒ Wahrnehmung von Gefühlen
- ⇒ Wahrnehmung eigener Stärken und Schwächen
- ⇒ Bereitschaft zur Verantwortung
- ⇒ Pflichtbewusstsein
- ⇒ Äußeres Auftreten und Benehmen